

25.04.02

Antrag**des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit

TOP 32 der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 BfRG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Wort „Futtermittelzusatzstoffe“ die Wörter „ebenso wie unerwünschte Stoffe in Futtermitteln, für die es bislang keine Grenzwerte gibt und die nach § 3 Ziffer 2 und 3 des Futtermittelgesetzes gemäßregelt werden,“ und in § 2 Abs. 1 Nr. 7 nach dem Wort „Futtermittelzusatzstoffen“ die Wörter „ebenso wie für unerwünschte Stoffe in Futtermittel, für die es bislang keine Grenzwerte gibt und die nach § 3 Ziffer 2 und 3 des Futtermittelgesetzes gemäßregelt werden“ anzufügen.

Begründung:

Der Nachweis der Eignung bestimmter unerwünschter Stoffe, die Gesundheit von Menschen zu beeinträchtigen bzw. die der Tiere zu schädigen, für die keine Grenzwerte definiert sind, ist Aufgabe wissenschaftlicher Risikoanalyse und sollte bundeseinheitlich erfolgen. Diese bislang vom BgVV wahrgenommene Aufgabe sollte künftig dem Bundesinstitut für Risikobewertung übertragen werden.

Ausgeliefert am 25. APR. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2948